INFORMATIONSBLATT

für Schüler/innen, Eltern und Schulen im Landkreis Hildesheim über die Anordnung von Unterrichtsausfall bei extremen Witterungsverhältnissen

Wenn

- Schüler auf ihrem Schulweg unzumutbar gefährdet sind oder
- die Schülerbeförderung nicht durchführbar ist,

weil

extreme Witterungsverhältnisse herrschen (Schneefall, Schneeverwehungen, Eisregen, Sturm, Hochwasser)

kann der Landkreis

Unterrichtsausfall

anordnen.

Aber auch wenn kein genereller Unterrichtsausfall angeordnet ist, können die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 10 ihre Kinder für einen Tag zu Hause behalten, wenn sie eine unzumutbare Gefährdung auf dem Schulweg durch extreme Witterungsverhältnisse befürchten. Gleiches gilt für die Kinder der Schulkindergärten und vorschulischen Sprachförderung.

Die Schulen müssen bei angeordnetem Unterrichtsausfall gewährleisten, dass Aufsichtspflichten gegenüber Schülerinnen und Schülern, die trotz des Unterrichtsausfalles zur Schule kommen, erfüllt werden.

Der Landkreis Hildesheim wird seine Entscheidung möglichst frühzeitig

in den regionalen Rundfunksendern NDR 1, NDR 2, ffn, Radio Antenne, Radio Tonkuhle (bitte die Meldungen ab 6.00 Uhr verfolgen)

bekannt geben. Dabei ist zu beachten, dass die Entscheidung für die Schulen in der Stadt Hildesheim aufgrund der besonderen Verkehrssituation gesondert getroffen wird. Deshalb ist bei der Rundfunkdurchsage zu beachten, ob sich der Unterrichtsausfall auch auf die Stadt Hildesheim bezieht.

Die Vorschriften über Anordnung und Bekanntgabe von Unterrichtsausfall finden Sie im Runderlass Unterrichtsorganisation des MK vom 20.12.2013 (Schulverwaltungsblatt für Niedersachsen, Nr. 2/2014 S.49).